

**Bescheinigung über die Richtigkeit der Anwendung der  
Preisgleitklausel (PGK) für die öffentliche Fernwärmeverversorgung  
zum 1. Januar 2026**

Die FairEnergie GmbH, Reutlingen, hat uns beauftragt, die Richtigkeit der Anwendung der Preisgleitklausel für die öffentliche Fernwärmeverversorgung zur Ermittlung der Preisstellung zum 1. Januar 2026 zu prüfen.

Auf Basis unserer Überprüfung können wir Folgendes bestätigen:

- Die rechnerische Anwendung der Formelelemente der Preisgleitklausel wurde korrekt vorgenommen.
- Die im Rahmen der Klauselanwendung herangezogenen veröffentlichten Werte für die nachfolgend genannten Preisindices und Preisnotierungen
  - Investitionsgüter:  
(Datenbank des Statistischen Bundesamtes "genesis-online"; "Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte" / Code: 61241-0004, hier: „Investitionsgüter“ / Code: GP-X008),
  - Löhne:  
(Datenbank des Statistischen Bundesamtes "genesis-online"; "Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderz." / Code: 62221-0002, hier: „Energieversorgung" / Code: WZ08-D),
  - CO<sub>2</sub>-Emissionsrechte:  
(EU-CO<sub>2</sub>-Emissionsrechte gem. monatlicher Veröffentlichung der Energiebörse EEX in Leipzig, jeweils für das folgende Jahr (Dezember-Kontrakt)),
  - Wärmemarktindex:  
(Datenbank des Statistischen Bundesamtes "genesis-online"; "Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums" / Code: 61111-0006, hier: "Wärmemarktindex (Fernwärme, einschließlich Umlage") / Code: CC13-77)

entsprechen den im Wärmeliefervertrag mit den Endkunden sowie in den hierzu veröffentlichten Ergänzungen benannten Quellen der Preisveröffentlichungen. Die Konsistenz der Datenreihen wurde im Zuge von zwischenzeitlich durch das Statistische Bundesamt erfolgten Umstellungen des Basisjahres beachtet.

Die für die Preisfortschreibung herangezogenen Werte der Index- und Preisveröffentlichungen wurden richtig aus den oben genannten Statistiken abgeleitet.

- Der Verrechnungspreis für den Erdgaseinsatz zur Fernwärmeerzeugung wird seit der Einführung der geltenden Preisgleitklausel am 1. Oktober 2022 nicht mehr anhand monatlicher Preisnotierungen der Energiebörse Leipzig (EEX), sondern anhand der tatsächlichen Beschaffungskosten des Erdgaseinsatzes für die Fernwärmeerzeugung ermittelt.
- Die Herleitung des zum 1. Januar 2026 geltenden Erdgaspreises aus den Kosten der Erdgasbeschaffung am Großhandelsmarkt und einem Zuschlag für die Umformung der Großhandelsprodukte in die tatsächliche Verbrauchsstruktur haben wir nachvollzogen.

- Die Erdgasbeschaffung für das Lieferjahr 2026 erfolgte wie bisher mit einem Vorlauf von einem Jahr am Terminmarkt. Im Mai 2025 wurde von der bis dahin praktizierten Beschaffung monatlich etwa gleich großer Tranchen am Terminmarkt auf ein bezüglich der Abnahmemengen flexibilisiertes Großhandelsprodukt umgestellt. Dieses basiert auf der Beschaffung von Tagestranchen und gewährleistet dadurch eine Abbildung der Marktentwicklung. Durch die Anpassung der Beschaffungsstrategie erwartet die FairEnergie GmbH einen Rückgang der benötigten temperaturbedingten Handelsaktivitäten für Ausgleichsmengen und der damit verbundenen Preisrisiken für die Fernwärmekunden. Wie bisher ergibt sich der durchschnittliche Erdgaseinstandspreis anhand der für das Lieferjahr 2026 für die Wärmeversorgung vertraglich gebundenen Erdgasliefermengen und Preise der einzelnen beschafften Tranchen und des flexibilisierten Großhandelsproduktes.
- Die jenseits der jetzt eingeräumten Mengenflexibilität verbleibende Abweichung der tatsächlich benötigten Erdgasmengen der Energiezentralen von den für die Liefermonate auf Termin beschafften Handelsprodukten wird auch weiterhin durch kurzfristige Handelsaktivitäten (Käufe und Verkäufe von Gas am Großhandelsmarkt) ausgeglichen.
- Die Erlöse und Kosten dieser Handelsaktivitäten werden weiterhin monatlich auf einem Ausgleichskonto verbucht. Die monatlichen Salden dieses Kontos werden sodann über drei Monate kumuliert und mit einem Nachlauf von einem Monat den erwarteten Erdgaskosten des Lieferquartals zugeschlagen. Zum Stand 1. Januar 2026 sind die Monate September 2025 bis November 2025 abzurechnen.
- Die Entwicklung des genannten Ausgleichskontos für die Monate September 2025 bis November 2025 haben wir nachvollzogen. Der vorgetragene Saldo des Ausgleichskontos für das 1. Quartal 2026 beträgt 8 T€ und stellt eine Forderung der FairEnergie GmbH gegenüber den Kunden dar.
- Der im Rahmen der Preisgleitklausel angewendete Erdgaspreis für das Lieferquartal ab dem 1. Januar 2026 ermittelt sich aus dem Durchschnittspreis der Gasbeschaffung am Großhandelsmarkt, der Handelsgebühr für den täglichen Handel und dem vorstehend beschriebenen Saldo des Ausgleichskontos.
- Insgesamt ergibt sich der Formelpreis für Erdgas für das 1. Quartal 2026 anhand der uns vorgelegten Berechnung zu 38,35 € je Megawattstunde.

Für unsere Bescheinigung waren die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Düsseldorf, den 30.12.2025

EversheimStuible Treuberater GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

  
ppa. Bielzer  
Diplom-Volkswirt

  
i.V. Forsbach  
Diplom-Volkswirt